

Kostendeckung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises Friesland

Finanzlage der niedersächsischen Landkreise

Nach den Ergebnissen einer NLT-Umfrage sei bei vielen Landkreisen eine deutliche Verschlechterung der Haushaltslage zu verzeichnen, vor allem pandemiebedingt. Auch der Landkreis Friesland ist hiervon betroffen. Gerade in Anbetracht der angespannten finanziellen Lage der Landkreise kann es sinnvoll sein u. a. eine Überprüfung der Kostendeckung im Bereich der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises anzustreben. Im Zuge dessen soll im Folgenden ein Überblick geschaffen werden über Erstattungen und Zuweisungen von Land und Bund an den Landkreis Friesland und inwieweit hierdurch die entstandenen Kosten gedeckt werden.

Kostendeckung

Die Kostendeckung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erfolgt durch Erstattungen, Zuweisungen; hierbei verbleibende Fehlbeträge müssen durch Kreisumlage und weitere Erträge ausgeglichen werden. Nicht alle Kosten, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises entstehen, werden von Bund und Land durch Erstattungen oder Zuweisungen gedeckt. Die Kosten können auf Personalkosten, Sachkosten und Leistungen aufgeteilt werden.

Informationen aus dem Haushaltsplan 2022

Übersicht Kostenerstattungen

Beschreibung	Haushalt 2021	Haushalt 2022
Erstattungen vom Bund	- €	1.500,00 €
Erstattungen vom Land	45.975.375,00 €	46.171.173,00 €
Erstattungen vom Land 2	2.800,00 €	2.800,00 €
	45.978.175,00 €	46.175.473,00 €

Übersicht Zuweisungen

Beschreibung	Haushaltsplan 2021	Haushaltsplan 2022
Schlüsselzuweisungen vom Land	28.229.091,00 €	30.885.324,00 €
Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	3.567.085,00 €	3.643.097,00 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund	6.328.641,00 €	6.386.424,00 €
Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	4.821.650,00 €	5.097.050,00 €
	42.946.467,00 €	46.011.895,00 €

Teilhaushalt: Soziales und Senioren

„Mit der Schaffung des neuen SGB IX in der Gestalt des Bundes-Teilhabe-Gesetzes (BTHG) wurde die bisherige Finanzregelung über das sogenannte Quotale System abgeschafft. Durch die Neuregelung des finanziellen Ausgleichs ist es zunächst zu einer erheblichen Schlechterstellung des Landkreises gegenüber der früheren Regelung gekommen.

Prognostiziert wurden seinerzeit bis zu 2 Mio. € für den Landkreis. Durch Nachsteuerungsmaßnahmen des Landes aufgrund von Protesten der niedersächsischen Kommunen wurde der Rückgang der Landeserstattungen gemildert, so dass 2021 gegenüber der früheren Regelung von einer Schlechterstellung von rd. 600 Tsd. € auszugehen ist. Weitere Auswirkungen durch zusätzliche Reduzierungen sind aber ab 2023 zu erwarten.“

„Der gesamte Zuschussbedarf des Teilhaushalts Soziales und Senioren beträgt 2022 8,44 Mio. €, im Vergleich zur Vorjahresplanung fast gleichbleibend, bei Gesamtaufwendungen von 51,4 Mio. €, ebenfalls wie im Jahr davor. Mit der Schaffung des neuen SGB IX in der Gestalt des Bundes-Teilhabe-Gesetzes (BTHG) ist der Bereich der Eingliederungshilfen für behinderte Menschen seit Anfang 2020 nicht mehr im SGB XII, sondern im SGB IX verankert. Dadurch ergeben sich neben den bereits dargestellten neuen Erstattungsregelungen des Landes starke Veränderungen in der Finanzierung der Leistungen selbst. So haben sich vor 2020 Kostenträger und Leistungsanbieter auf eine Leistungsberechtigtengruppe (LBGR) geeinigt. Ab 2020 gilt, dass für die Eingruppierung von leistungsberechtigten Personen dieses Einstufungsverfahren zwischen Kostenträger und Leistungsanbieter entfällt, wenn die leistungsberechtigte Person durch ein MDK-Gutachten nachweisen kann, dass ihr Pflegegrad 4 bzw. 5 zuerkannt wurde. Dies gilt sowohl für Neufälle als auch für Bestandsfälle. Danach werden erwachsene behinderte Menschen, die in den Pflegegrad 4 eingeordnet sind, ab dem 01.01.2019 abweichend von dem bisherigen Verfahren mindestens in die LBGR 4 eingestuft. Entsprechend gilt für Personen, die in den Pflegegrad 5 eingeordnet sind, diese werden automatisch in die LBGR 5 eingestuft. Für die Leistungsberechtigtengruppen (LBGR) sind bei den Einrichtungen unterschiedliche Personalschlüssel hinterlegt. Bei LBGR 2 ist der Personalschlüssel 1:12, bei LBGR 4 dagegen bei 1:4,7. Bei LBGR 5 sogar 1:3. Dies bedeutet, dass die Einrichtungen neues Personal einstellen müssen, um den veränderten Personalschlüssel zu erfüllen. Neben leicht steigenden Fallzahlen wirkt sich diese Verfahrensänderung stark kostensteigernd aus. Die Eingliederungshilfe bildet das mit Abstand am schwierigsten zu planende Produkt, da kleine Veränderungen (z.B. die Aufnahme von Personen in eine Einrichtung) große Auswirkungen auf den Haushalt haben können und das Produkt einem stetigen Wandel unterliegt. Hier sind in vielen Bereichen Veränderungen eingetreten, die die Haushaltszahlen beeinflussen. Den einzelnen Grund für eine Abweichung gibt es hier nicht. Meistens sind aber unvorhersehbare Zu- oder Abgänge erheblich für die finanziellen Änderungen.“

Nachfolgend eine Übersicht zu den maßgeblichen Bereichen:“

Produktbezeichnung	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan
Hilfe zum Lebensunterhalt	1.554.000	1.671.000	1.041.000	1.041.000	1.041.000	1.041.000
Hilfe zur Pflege	1.033.800	2.640.450	3.082.200	2.882.200	2.882.200	2.882.200
Eingliederungshilfe nach SGB IX (neu)	1.080.500*	1.518.400*	5.175.500	3.975.500	3.975.500	3.975.500
Hilfe zur Gesundheit	520.500	405.500	425.500	425.500	425.500	425.500
Sonstige Hilfen	93.250	316.500	338.500	338.500	337.250	337.250
Grundsicherung	7.680.000	7.205.500	7.355.500	7.155.500	7.155.500	7.155.500
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	811.000	1.461.000	1.491.000	1.491.000	1.291.000	1.391.000
Summe:	11.962.050	13.757.350	18.909.200	17.309.200	17.107.950	17.207.950
Zahlungen des Landes, Abrechnung SGB XII	7.100.000	7.100.000	10.800.000	10.900.000	11.000.000	11.100.000
Nettozuschuss:	4.862.050	6.657.350	8.109.200	6.409.200	6.107.950	6.107.950

* Ist-Werte in 2020 2,34 Mio.; 7,7 Mio € in 2021

Teilhaushalt Jobcenter

„Seit 2012 ist der Landkreis Friesland als zugelassener kommunaler Träger für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zuständig. Die Beratung, Betreuung und Vermittlung von erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selber sichern können, wird komplett und eigenverantwortlich vom Landkreis an seinen zwei Jobcenter-Standorten Jever und Varel erfüllt. Die dafür erforderlichen Aufwendungen werden von der Bundesagentur für Arbeit erstattet, wobei der Landkreis weiterhin selbst für die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 23 SGB II) zuständig bleibt. Diese Leistung wird jedoch vom Bund mitfinanziert, der Bundesanteil wurde im 2. Halbjahr 2020 rückwirkend und für die Folgejahre erhöht. Aufgrund der Übernahme eines höheren Anteils bei den kommunalen Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Bund in 2021 verminderte sich der Zuschussbedarf für den Landkreis bei diesem Produkt von 5,98 Mio. planmäßig auf 2,86 Mio. Euro.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden ebenfalls nicht 1:1 erstattet. Die Erstattung ergibt sich als Anteil der Aufwendungen für Kosten der Unterkunft. In den vergangenen Jahren gab es dadurch immer noch einen Fehlbetrag in 6-stelliger Höhe, der dann aber vom Land Niedersachsen ausgeglichen wurde. Dieser Ausgleich wurde nun in 2021 (unterjährig) eingestellt. Damit erhöht sich der Zuschussbedarf im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung für 2022 um rd. 550 Tsd. € auf 3,41 Mio. €.

Daraus ergeben sich folgende Zuschussbedarfe:“

Produktbezeichnung	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan
Unterkunft und Heizung	5.978.801	2.863.774	3.382.107	3.877.511	4.232.511	4.232.511
Einmalige Leistungen SGB II	152.000	100.000	102.000	102.000	102.000	102.000
Verwaltung	1.017.414	1.132.413	983.315	996.398	1.015.434	1.034.222
Summe:	7.148.215	4.096.187	4.467.422	4.975.909	5.349.945	5.368.733

Teilhaushalt Jugend, Familie, Schule und Kultur

„Im Bereich des Unterhaltsvorschusses sind Aufwendungen von rund 3,46 Mio. € für die Leistung selbst veranschlagt (2021: rd. 3,43 Mio. €). Dem stehen Erträge in Form von Erstattungen vom Land in Höhe von 2,0 Mio. € (2021: 2,0 Mio. € / 2020: 2,49 Mio. €) und Unterhaltserstattungen von rd. 900 Tsd. € gegenüber. Der Zuschussbedarf bei diesem Produkt wird für 2022 rd. 526 Tsd. € betragen (2021: 502 Tsd. €).“

Angaben und Erfahrungswerte aus den Fachbereichen

- Im Jobcenter werden die Netto-Auszahlungen für Verwaltungskosten nach Abzug des kommunalen Finanzierungsanteils von ca. 15% zu 85% erstattet.
- Von den gesamten veranschlagten Personalaufwendungen des Landkreises (nicht nur für „erstattungsfähige“ Aufgaben, sondern alle) werden ca. 17 % im Jahr 2022 erstattet.

Schwierigkeit der Berechnung der Kostendeckung

- Viele Kosten lassen sich nicht genau zuordnen, z. B. Personalkosten. Wenn ein Mitarbeiter z. B. nicht nur Aufgaben ausübt die von Land und Bund erstattet werden, sondern auch andere Aufgaben, müsste zur genauen Berechnung des Kostendeckungsanteils regelmäßig der Anteil der für die Erstattung vorgesehenen Aufgaben aller Stellen erfasst werden.
- Zuweisungen können auch für freiwillige Aufgaben, das heißt es müsste nachvollziehbar sein, welche Zuweisungen zu welchen exakten Aufgaben gehören.
- Die Kosten können nicht einfach nach übertragenen und freiwilligen Aufgaben aufgeschlüsselt werden.
- Eine Aufschlüsselung der Kosten nach PSP-Elementen ist ungenau, da hier mehr gebucht wird als nur der Teil der Aufgaben auf die sich die Erstattungen und Zuweisungen beziehen.

Leistungen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs

1. Bedarfszuweisungen
2. Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises
3. Schlüsselzuweisungen
4. Übrige Zuweisungen

„Bei der überwiegenden Zahl der kommunalen Gebietskörperschaften reichen die Erträge aus öffentlich-rechtlichen (Steuern, Gebühren, Beiträge) und privatrechtlichen Quellen nicht aus, um die notwendigen Aufwendungen zu decken. Daher sind ergänzende Systeme

notwendig, diese Träger öffentlicher Aufgaben mit ausreichenden Mitteln auszustatten. Eines dieser Systeme ist der kommunale Finanzausgleich.

In Artikel 106 Abs. 7 des Grundgesetzes findet sich die rechtliche Grundlage für den kommunalen Finanzausgleich. Daran anknüpfend ist es Aufgabe der Länder, die notwendigen Regelungen für eine ausreichende Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu treffen. Im Land Niedersachsen wird diese Pflicht in Artikel 58 der Niedersächsischen Verfassung aufgegriffen. Einerseits gewährt das Land hier den Gemeinden und Landkreisen das Recht auf Erschließung eigener Steuerquellen und andererseits verpflichtet es sich, einen übergemeindlichen Finanzausgleich durchzuführen.

Die Details dieses übergemeindlichen Finanzausgleiches werden durch das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) und das Niedersächsische Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (NFVG) bestimmt. Während das NFVG die Höhe des im kommunalen Finanzausgleich zu verteilenden Betrages bestimmt und dem Geschäftsbereich des Finanzministerium zuzuordnen ist, enthält das dem Innenministerium zuzurechnende NFAG Regelungen, wie die im NFVG bereitgestellten Mittel unter den Gemeinden und Landkreisen aufgeteilt werden.

Der im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu verteilende Betrag, die sogenannte Zuweisungsmasse, wird aus den Anteilen zahlreicher dem Land zustehender Steuern und Einnahmen ermittelt. Mit Hilfe der Steuerverbundquote wird bestimmt, mit welchem Anteil am anrechenbaren Gesamteinkommen des Landes die Kommunen beteiligt werden (zurzeit 15,50 %, ca. 5 Mrd. EURO). Da es hier um einen sehr hohen Einzelbetrag geht, ist die Steuerverbundquote häufig das Ziel politischer Auseinandersetzungen.

Der Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleiches lassen sich in drei Arten aufteilen:

Die größte Summe und damit auch der bedeutendste Teil des Finanzausgleichs entfällt auf die Schlüsselzuweisungen. Schlüsselzuweisungen werden finanzkraftabhängig verteilt, d.h. Kommunen mit niedrigen eigenen Steuereinnahmen erhalten höhere Schlüsselzuweisungen als solche mit hohen eigenen Steuereinnahmen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Abstand der den Kommunen pro Einwohner insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel zwischen den Körperschaften nicht zu groß wird. Damit soll auf eine Gleichheit der Lebensverhältnisse in Niedersachsen hingewirkt werden. Als Grundsatz gilt, dass der Unterschied zwischen Bedarf und Steuerkraft zu 75 % durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen wird. Ist die Steuerkraft hingegen höher als der Bedarf, wird der überschüssige Betrag mit der sogenannten Finanzausgleichsumlage zu einem Fünftel abgeschöpft und in die Zuweisungsmasse einbezogen.

Der zweitgrößte Posten entfällt auf die Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Aufgaben, die eigentlich dem Staat obliegen, kann das Land zur Ausführung an die Kommunen übertragen. Für die bei der Wahrnehmung dieser Angelegenheiten anfallenden Kosten muss das Land einen finanziellen Ausgleich leisten.

Den dritten und kleinsten Teil bilden die Bedarfszuweisungen. Sie können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen einer antragsbezogenen Einzelfallprüfung gewährt werden; sie dienen der Abdeckung von Fehlbeträgen oder auch der Finanzierung von Investitionen.“
(https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/kommunen/kommunale_finanzen/kommunale-finanzen-62490.html)

Berechnung der Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich für Landkreise

Zuweisungsmasse (lt. Haushaltsplan) (abzüglich Zuweisungen zugunsten von Kreisaufgaben)	
-	Finanzausgleichsumlage (lt. Haushaltsplan)
+	Steuerverbundabrechnung Vorjahr
=	Zuweisungsmasse
-	Bedarfszuweisungen
-	Ansatz für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises Gemäß der Einwohnerzahl
=	Verbleibender Betrag für Schlüsselzuweisungen (einschließlich Finanzausgleichsumlage)

Landkreis Friesland im kommunalen Finanzausgleich

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Zuweisungen 2021	Zuweisungen 2022
§ 2 S. 1 Nr. 1 NFAG	Bedarfszuweisungen	0,00 €	0,00 €
§ 2 S. 1 Nr. 2 NFAG	Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	3.567.080 €	3.624.528,00 €
§ 3 S. 1 Nr. 2 NFAG	Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise	28.621.248 €	32.044.360,00 €

Zuweisungen 2021

Bedarfszuweisungen § 2 NFAG	Betrag 2021
Bedarfszuweisungen	- €

Finanzausgleich §§ 2, 3 NFAG, § 20 (1) NFAG	Betrag 2021
Schlüsselzuweisungen Kreisaufgaben	28.621.248,00 €
Schlüsselzuweisungen Gemeindeaufgaben	30.451.648,00 €
Zuweisungen Aufgaben übertragener Wirkungskreis - Landkreis	3.567.080,00 €
Zuweisungen Aufgaben übertragener Wirkungskreis - kreisang. Gemeinden	2.549.872,00 €
Ergebnis	65.189.848,00 €

Finanzausgleichsumlage § 16 i.V.m. § 20 (1) NFAG	Betrag 2021
Finanzausgleichsumlage	- €
Ergebnis	- €

Umlagen NKHG § 2 (3), (4) NKHG	Betrag 2021
§ 9 (2) Nr. 1-3 KHG	15.672,00 €
§ 9 (2) Nr. 5 und 6 sowie (3) KHG	422.120,00 €
§ 9 (1) KHG	412.152,00 €
§ 9 (1) KHG - Schuldendiensthilfen	- €
Krankenhausstrukturfonds	- €
Sondervermögen Zukunftssicherung	- €
KHG7	206.856,00 €
KHG8	167.880,00 €
KHG9	289.304,00 €
Ergebnis	1.513.984,00 €

Entschuldungsumlage § 14d (1), (3) NFAG	Betrag 2021
Entschuldungsumlage - Landkreis	193.384,00 €
Entschuldungsumlage - kreisang. Gemeinden	184.024,00 €
Ergebnis	377.408,00 €

Auszahlungsbetrag	Betrag 2021
Auszahlungsbetrag	63.298.456,00 €

Schlüsselzuweisungen 2021

Beschreibung	Ansatz 2021	Betrag 2021
1) Einwohner am 30.06.2021 oder höher gem. § 7 (2) NFAG	99.066	
2) Zusätzliche Einwohner gem. § 7 NFAG Anlage 3a	43.879	
3) Bedarfsansatz (Nr. 1 + Nr. 2)	142.945	
4) Grundbetrag		586,69 €
5) Bedarfsmesszahl (Nr. 3 * Nr. 4)		83.864.402,00 €
6) Steuerkraftmesszahlen für Zuweisungen der kreisang. Gemeinden und gemeindefreien Gebiete		84.063.598,00 €
7) Schlüsselzuweisungen der Gemeinden		30.451.648,00 €
8) Umlagegrundlage für Zuweisungen (Nr. 6 + 90% von Nr. 7)		111.470.081,00 €
9) Umlagekraftmesszahl für Zuweisungen (41% von Nr. 8)		45.702.733,00 €
10) Unterschiedsbetrag (Nr. 5 abzüglich Nr. 9)		38.161.669,00 €
11) 75% des Unterschiedsbetrages		28.621.252,00 €
12) Sockelgarantie nach § 4 (4) S. 2 NFAG		- €
13) Zusammen (Nr. 11 + Nr. 12)		28.621.248,00 €
14) Schlüsselzuweisungen (gerundet gem. § 20 (1) NFAG)		28.621.248,00 €
Auszahlungsbetrag		28.621.248,00 €

Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 2021

Beschreibung	Ansatz 2021	Betrag 2021
1) Betrag je Einwohner gem. § 2 NFGV		61,90 €
2) Einwohner am 30.06.2021 gem. § 17 NFAG	98.820	
3) Zuweisungen (Nr. 1 * Nr. 2)		6.116.958,00 €
Jahresbetrag		6.116.958,00 €
davon Jahresbetrag kreisang. Gemeinden		2.549.872,00 €
verbleibender Jahresbetrag		3.567.080,00 €

Erstattungen, Zuweisungen 2021

PSP	Bezeichnung	Erstattungen, Zuweisungen 2021
P1.01.11.111220	Personalverwaltung und Entgeltabrechnung	11.768,00 €
P1.01.11.111420.170	BW Pestalozzischule Varel	2.160,00 €
P1.01.11.111420.180	BW Heinz-Neukäter-Schule	2.160,00 €
P1.01.12.122110	Allgemeine Gefahrenabwehr	741,00 €
P1.01.12.122130	Allgemeine Gewerbeaufsicht	1.111,00 €
P1.01.12.122140.200	Jagdwesen	3.833,00 €
P1.01.12.122210	Staatsangehörigkeit und Personenstand	1.428,00 €
P1.01.12.122440	Verkehrslenkung,-regelung, Genehmigungen	4.813,00 €
P1.01.12.122610	Schutz der Gewässer	1.417,32 €
P1.01.12.122620	Deichrechtl. Angelegenheiten/ Haferecht	2.044,00 €
P1.01.12.126100.010	Brandschutzrechtliche Stellungnahmen	48.000,00 €
P1.01.12.126200.010	Feuerwehr	81.407,21 €
P1.01.12.128000	Maßn. z. Schutz der Bev./Katastr.-Schutz	7.927,87 €
P1.02.21.210000.010	Verwaltung der kreiseigenen Schulen	696.370,55 €
P1.02.21.210000.030	Gastschulgelder	38.999,13 €
P1.02.23.231020	BBS Varel	6.468,00 €
P1.03.31.311000	Zahlungen des Landes, Abrechnung SGB XII	8.055.437,15 €
P1.03.31.311000.020	Erstattungen gem. SGB XII im Rahmen BTHG	3.760.705,97 €
P1.03.31.311210.100	Obj.-bez. Förd.(NpflgeG)Teilstat. Einr.	306.700,40 €
P1.03.31.311210.300	Obj.-bz. Förd.(NpflgeG)Ambul. Einr. ö.-r.	14.024,56 €
P1.03.31.311210.400	Objektbez.Förd.(NpflgeG)Amb. Einr. frT	795.324,16 €
P1.03.31.311900.010	Verwaltung der Sozialhilfe allgemein	38.561,57 €
P1.03.31.311900.400	Seniorenservicebüro	40.000,00 €
P1.03.31.312500.800	Sonderprogramm zur Förderung schwerbehinderter Menschen in Niedersachsen	24.408,90 €
P1.03.31.313000.201	Leistungen nach §3 AsylbLG -Asylbewerber	6.262.685,00 €
P1.03.31.314000.020	Erstattungen des Landes nach dem SGB IX	23.674.473,17 €
P1.03.31.314000.860	Inklusionspauschale (inkl. Schule)	59.198,00 €
P1.03.34.341000	Unterhaltsvorschuss (UVG)	2.014.338,04 €
P1.03.34.345000	Landesblindengeld	380.567,38 €
P1.03.36.361000.010	Förderung in Tageseinrichtungen	51.781,02 €
P1.03.36.361000.020	Tagespflege	227.263,15 €
P1.03.36.361000.030	Sprachförderung	248.602,23 €

P1.03.36.361000.365	Zahlungen an Kindertageseinrichtungen	19.156,12 €
P1.03.36.362000.040	Pro-Aktiv-Center	71.319,98 €
P1.03.36.363000.010	Familienförderung - Familien- und Kinderservicebüros	44.828,00 €
P1.03.36.363000.020	Familienhebammen	49.886,00 €
P1.03.36.363012	Jugendhilfe im Strafverfahren	19.164,00 €
P1.03.36.363300.060	Vollzeitpflege	23.128,80 €
P1.03.36.363300.070	Heimerziehung	360.457,60 €
P1.03.36.363400.010	Hilfe für junge Volljährige	240.521,51 €
P1.03.36.363400.020	Maßnahmen zum Schutz von Kindern	18.027,72 €
P1.03.36.363400.030	Eingliederungshilfe ambulant	59.198,00 €
P1.03.36.363990	Elterngeld	109.990,00 €
P1.04.41.414220	Gesundheitsaufsicht	223.875,00 €
P1.04.41.414220.200	Erstattungen nach dem IfSG	611.686,21 €
P1.04.41.414700	Gesundheitsregion	56.041,27 €
P1.05.51.511210	Bauleitplanungen	40.279,00 €
P1.05.51.511310	ÖPNV	49.200,00 €
P1.05.51.511310.100	Planung verkehrlicher Infrastruktur	1.402.173,22 €
P1.05.51.511310.200	Planung ÖPNV	1.615.255,00 €
P1.05.52.522000	Wohnungsbauförderung	43.792,00 €
P1.05.52.523000	Denkmalschutz	3.400,00 €
P1.05.53.537010	Aufgaben der Abfallbehörde	463,00 €
P1.05.53.538000	Abwasserbeseitigung	39.859,20 €
P1.05.54.542000.030	Straßenrecht	5.494,00 €
P1.05.55.552020	Landwirtsch.,Wasser-,Boden-,Realverbände	8.432,00 €
P1.05.55.554000.030	Schutz, Pflege von Natur und Landschaft	66.802,00 €
P1.05.55.554000.040	Pläne und Programme	42.799,00 €
P1.05.55.554000.048	Projekt 3, Klimaschutz durch Moorentwicklung	27.329,62 €
P1.05.57.571010.010	Europäischer Meeres- u. Fischereifonds	1.126,06 €
Ergebnis		52.118.403,09 €

Zuweisungen 2022

Finanzausgleich § 20 (1) NFAG	Betrag 2022
Schlüsselzuweisungen Kreisaufgaben	32.044.360,00 €
Schlüsselzuweisungen Gemeindeaufgaben	32.861.792,00 €
Zuweisungen Aufgaben übertragener Wirkungskreis - Landkreis	3.624.528,00 €
Zuweisungen Aufgaben übertragener Wirkungskreis - kreisang. Gemeinden	2.591.160,00 €
Ergebnis	71.121.840,00 €

Finanzausgleichsumlage § 16 i.V.m. § 20 (1) NFAG	Betrag 2022
Finanzausgleichsumlage	- €
Ergebnis	- €

Umlagen NKHG § 2 (3), (4) NKHG	Betrag 2022
§ 9 (2) Nr. 1, 2 und 3 KHG	- €
§ 9 (2) Nr. 5 und 6 sowie (3) KHG	- €
§ 9 (1) KHG	- €
§ 12a KHG	207.616,00 €
§ 14a KHG	168.504,00 €
§ 9 (1) KHG	231.832,00 €
Zins- und Tilgungsleistungen Zukunftssicherung	115.744,00 €
§ 9 (2) Nr. 1 KHG	24.416,00 €
§ 9 (3) KHG	424.520,00 €
§ 9 (1) KHG	414.128,00 €
Ergebnis	1.586.760,00 €

Entschuldungsumlage § 14d (1), (3) NFAG	Betrag 2022
Entschuldungsumlage - Landkreis	197.464,00 €
Entschuldungsumlage - kreisang. Gemeinden	185.104,00 €
Ergebnis	382.568,00 €

Auszahlungsbetrag	Betrag 2022
Auszahlungsbetrag	69.152.512,00 €

Schlüsselzuweisungen 2022

Beschreibung	Ansatz 2022	Betrag 2022
1) Einwohner am 30.06.2021 oder höher gem. § 7 (2) NFAG	99.365	
2) Zusätzliche Einwohner gem. § 7 NFAG Anlage 3a	46.974	
3) Bedarfsansatz (Nr. 1 + Nr. 2)	146.339	
4) Grundbetrag		612,32 €
5) Bedarfsmesszahl (Nr. 3 * Nr. 4)		9.606.296,00 €
6) Steuerkraftmesszahlen für Zuweisungen der kreisang. Gemeinden und gemeindefreien Gebiete		84.767.015,00 €
7) Schlüsselzuweisungen der Gemeinden		32.861.792,00 €
8) Umlagegrundlage für Zuweisungen (Nr. 6 + 90% von Nr. 7)		114.342.628,00 €
9) Umlagekraftmesszahl für Zuweisungen (41% von Nr. 8)		46.880.477,00 €
10) Unterschiedsbetrag (Nr. 5 abzüglich Nr. 9)		42.725.819,00 €
11) 75% des Unterschiedsbetrages		32.044.364,00 €
12) Sockelgarantie nach § 4 (4) S. 2 NFAG		- €
13) Zusammen (Nr. 11 + Nr. 12)		32.044.364,00 €
14) Schlüsselzuweisungen (gerundet gem. § 20 (1) NFAG)		32.044.360,00 €
Auszahlung		32.044.360,00 €

Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises 2022

Beschreibung	Ansatz 2022	Betrag 2022
1) Betrag je Einwohner gem. § 2 NFVG		62,76 €
2) Einwohner am 30.06.2021 gem. § 17 NFAG	99.039	
3) Zuweisungen (Nr. 1 * Nr. 2)		6.215.688,00 €
Jahresbetrag		6.215.688,00 €
davon Jahresbetrag kreisang. Gemeinden		2.591.160,00 €
verbleibender Jahresbetrag		3.624.528,00 €

Leistungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs

Aus dem jährlichen Bericht des LSN:

„Neben dem eigentlichen Finanzausgleich werden vom LSN für weitere Aufgaben Zuweisungen an die Kommunen ausgezahlt, wobei diese Zahlungen nicht die Zuweisungsmasse vermindern. Die Auszahlungen erfolgen als Einmalzahlungen am 20.6. eines Jahres. Hier kommt das in der Landesverfassung verankerte Prinzip der Konnexität zur Anwendung, wonach das Land den Kommunen zusätzliche oder im Umfang veränderte übertragene Aufgaben zu 100 % finanzieren muss. Wegen der Interessensquote von 25 % – dieser Kostenanteil muss von den Kommunen aus Eigeninteresse an der Durchführung der Aufgabe getragen werden – können diese Aufgaben nicht über die Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis abgegolten werden.“

(<https://www.statistik.niedersachsen.de/download/179559>)

Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFVG)

Der Betrag wird nach Einwohnerzahl der Kommunen aufgeteilt.

Rechtsgrundlage	Beschreibung Land	Zuweisungen, Erstattungen 2021	Zuweisungen, Erstattungen 2022
§ 4 (1) Nr. 1 NFVG	Elterngeld-Elternzeitgesetz	109.990,00 €	109.970,00 €
§ 4 (1) Nr. 2a NFVG	Zulassung Straßenverkehr	1.236,00 €	1.236,00 €
§ 4 (1) Nr. 2b NFVG	Forstwirtschaftsrecht	8.432,00 €	8.432,00 €
§ 4 (1) Nr. 2c NFVG	Straßen- und Wegerecht	5.494,00 €	5.494,00 €
§ 4 (1) Nr. 2d NFVG	Jagdrecht	3.833,00 €	3.833,00 €
§ 4 (2) Nr. 1 NFVG	Städtebaurecht	6.303,00 €	6.302,00 €
§ 4 (2) Nr. 2 NFVG	Heimrecht	2.595,00 €	2.595,00 €
§ 4 (2) Nr. 3 NFVG	Aufsicht wirtsch. Vereine	741,00 €	741,00 €
§ 4 (2) Nr. 4 NFVG	Schornsteinfegerwesen	741,00 €	741,00 €
§ 4 (2) Nr. 5 NFVG	Straßensondernutzung	3.577,00 €	3.577,00 €
§ 4 (2) Nr. 6 NFVG	Deichrecht	2.044,00 €	2.044,00 €
§ 4 (3) Nr. 1 NFVG	Wohnraumförderungsgesetz	43.792,00 €	43.774,00 €
§ 4 (3) Nr. 2a NFVG	Denkmalschutz-/pflege	3.400,00 €	3.399,00 €
§ 4 (3) Nr. 2b NFVG	Personenstandswesen	1.428,00 €	1.427,00 €
§ 4 (4) NFVG	Städtebauförderung	6.223,00 €	6.213,00 €
§ 4 (5) Nr. 1 NFVG	Städtebaurecht	27.753,00 €	27.716,00 €
§ 4 (5) Nr. 2 NFVG	Abfallvermeidung-/wirtschaft	463,00 €	462,00 €
§ 4 (6) NFVG	Naturschutzrecht	42.799,00 €	42.799,00 €

§ 4 (7) NFVG	Wasserrecht	33.984,00 €	33.984,00 €
§ 4 (7) S. 2 NFVG	Niedersächsischer Weg	62.602,00 €	62.602,00 €
Ergebnis		367.430,00 €	367.341,00 €

Leistungen für Systembetreuung und Verwaltungstätigkeit in Schulen (§ 5 NFVG)

Der Betrag wird nach der Zahl der Schülerinnen und Schülern an den Schulen der Schulträger auf die Schulträger aufgeteilt.

Rechtsgrundlage	Beschreibung Land	Betrag 2021	Betrag 2022
§ 5 (1) NFVG	Schulen - Systembetreuung	108.451,00 €	106.897 €
§ 5 (2) NFVG	Schulen - Verwaltungstätigkeit	58.767,00 €	58.025 €
Ergebnis		167.218,00 €	166.944,00 €

Leistungen für inklusive Schulen (Inkl-FinG)

Leistungen aufgrund des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)

Zuweisungen gem. § 14 NBGG

Jahr 2021

Verteilungsbetrag	Einwohner/-innen 30.06.2020 Niedersachsen	Betrag je Einwohner
1.500.000,00 €	7.996.157	0,18759026 €

Landkreis	Einwohner/-innen 30.06.2020	Betrag je Einwohner	Leistung 2021
Friesland	98.820	0,18759026 €	18.538,00 €
Davon: Verteilungsbetrag Gemeinden	98.820	0,06849828 €	6.770,00 €
Verbleib beim Landkreis			11.768,00 €

Jahr 2022

Verteilungsbetrag	Einwohner/-innen 30.06.2021 Niedersachsen	Betrag je Einwohner
1.500.000,00 €	8.015.326	0,18714161 €

Landkreis	Einwohner/-innen 30.06.2021	Betrag je Einwohner	Leistung 2022
Friesland	99.039	0,18714161 €	18.534,00 €
Davon: Verteilungsbetrag Gemeinden	99.039	0,68326620 €	6.768,00 €
Verbleib beim Landkreis			11.766,00 €